

# Satzung

## „Stiftung Kükelhaus Soest“

### Präambel

*„Die Entwicklung des Menschen wird von derjenigen Umwelt optimal gefördert, die eine Mannigfaltigkeit wohl dosierter Reize gewährleistet. Ungeachtet der Frage, ob diese Reizwelt von physischen oder sozialen Verhältnissen und Faktoren aufgebaut ist – die Vielgestaltigkeit der Umwelt ist Lebensbedingung.“*

*„Was uns erschöpft, ist die Nichtinanspruchnahme der Möglichkeiten unserer Organe und unserer Sinne, ist ihre Ausschaltung, Unterdrückung ... Was aufbaut, ist Entfaltung. Entfaltung durch die Auseinandersetzung mit einer mich im Ganzen herausfordernden Welt.“*  
Hugo Kükelhaus

Hugo Kükelhaus, Handwerker, Pädagoge, Philosoph, Künstler, Forscher und Schriftsteller (\*24. März 1900, †5. Oktober 1984), hat ein vielschichtiges Werk hinterlassen, in dem es ihm darum ging, die Sinne als wesentlichen Bestandteil unseres menschlichen Daseins erfahrbar werden zu lassen. In zahlreichen Veröffentlichungen, in Vorträgen und nicht zuletzt durch den Entwurf konkreter Erfahrungsstationen im "Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne" legte er seine Auffassungen zur Bedeutung sinnlicher Erfahrung für die Entwicklung des Individuums dar. Eine enge Verknüpfung von Praxis und Theorie zieht sich durch das gesamte Lebenswerk von Hugo Kükelhaus.

Er vertrat einen humanistischen Bildungsbegriff im klassischen Sinne: Bildung bedeutete für ihn die Ausbildung und Gestaltung aller im Menschen angelegten Fähigkeiten und Begabungen, damit der Mensch sich zu einer allseits entwickelten Persönlichkeit entfalten kann. Immer wieder hob er hervor, dass der Mensch sich aber letztlich nur selbst bilden kann. Doch dazu braucht er eine Umgebung – eine ihm entgegenstehende Welt –, die vielfältigste Anregungen und Erfahrungsmöglichkeiten bietet, eine Umgebung in der es genügend Spielraum dafür gibt. Als einen solchen – möglichen - Spielraum sah er vor allem auch das gestaltende Handwerk, aus dem er ursprünglich als gelernter Tischler kam und auf das er zeitlebens in diesem Sinne einzuwirken versuchte.

Seit 1960 intensivierte Kükelhaus seine Studien und experimentell durchgeführten Untersuchungen über die Sinnesprozesse. Er beobachtete sorgfältig und stellte fest, dass der Mensch der modernen technischen Zivilisation sich selbst zunehmend seiner grundlegenden sinnlichen Entwicklungs- und Erfahrungsmöglichkeiten beraubt. *„Die Verkümmern der Sinnesorgane durch den industriell betriebenen Lebensentzug und ihre Überflutung mit technisch kommerziellen Reizen entfremden den Menschen von sich selbst.“* schrieb er als 80-Jähriger in einem Textbeitrag für den Heimatkalender des Kreises Soest.

International bekannt wurde Kükelhaus durch sein „Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne“, dessen Vorläufer, das „Naturkundliche Spielwerk“, er zuerst 1967 zur Weltausstellung in Montreal im Deutschen Pavillon zeigte. Im Umgang mit den Geräten beleben sich die häufig verkümmerten Fähigkeiten des Menschen zur Sinneswahrnehmung neu. Durch diese Wiedersensibilisierung der Sinne wollte Kükelhaus dem Menschen ein geradezu werkzeugliches Verfahren zu seiner Selbstbestimmung zurückgeben.

Insbesondere vermittelt durch das „Erfahrungsfeld“ gingen von Hugo Kükelhaus bedeutende Impulse für unterschiedlichste Lebensbereiche aus. Vor allem für sämtliche Bereiche der Pädagogik setzte er wichtige Akzente durch seine stark erfahrungsorientierten und didaktischen Konzepte, die so den Weg in eine neue Qualität von ganzheitlichem Lernen gewiesen haben.

Gestützt durch Forschungsergebnisse der Neurowissenschaften und der sich entwickelnden ganzheitlichen Didaktikforschung finden die sinnesphänomenologischen Ansätze von Hugo Kükelhaus mehr und mehr Beachtung sowohl in der pädagogischen und sozialen Arbeit als auch in der Lernforschung generell.

Darüber hinaus entwickelte Kükelhaus vor allem Grundlinien eines „*organlogischen*“ Bauens. Er arbeitete daran, für alle Lebensbereiche das Umfeld so zu planen und zu entwickeln, dass es den „*Funktionsbedingungen des menschlichen Organismus*“ entsprechen sollte. Diese Auseinandersetzung mit der zeitgenössischen Architektur mündete einerseits in der viel beachteten Publikation „Unmenschliche Architektur“ (1973) und andererseits in konkreter Beratung und künstlerischer Mitarbeit im Sinne einer „*organgesetzlichen*“ Architektur, so beim Bau von Schulen, Kindergärten und Industriebetrieben.

Mit dem Anliegen möglichst alle Teile des schriftlichen und bildnerischen Werkes von Hugo Kükelhaus in der Stadt Soest, dem Zentrum seines Schaffens, zu konzentrieren und sie der Nachwelt zu erhalten, haben die Erben von Hugo Kükelhaus, entsprechend dem Wunsch seiner Ehefrau Emillie Kükelhaus, nach deren Tod alle Gegenstände aus dem schriftlichen und bildnerischen Werk einschließlich seiner umfangreichen Bibliothek und sämtlichen Korrespondenzunterlagen sowie den vorhandenen Gegenständen in den Arbeitszimmern (Geräte zur Entfaltung der Sinneswahrnehmung, Spielzeuge, Antiquitäten, Kunstobjekte, Möbel, Sammlungen u.v.a.m.) der Stadt Soest übereignet. Im Gegenzug verpflichtete sich diese dazu, den Nachlass nach wissenschaftlichen Kriterien zu betreuen und ihn sowohl der Forschung als auch der breiten Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1993 betreut die *Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.* für die Stadt Soest den Nachlass im ehemaligen Wohnhaus von Hugo Kükelhaus in Soest.

Da seine zivilisationskritischen und humanökologischen Erkenntnisse von grundsätzlicher Bedeutung und somit immer noch von großer Aktualität sind und verfügbar bleiben sollen, hat sich die Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V. gemeinsam mit den Erben und der Stadt Soest zum Ziel gesetzt, in einer Stiftung dauerhaft Werk und Ideen von Hugo Kükelhaus lebendig zu erhalten und ihre Fortentwicklung zu fördern.

Die Treuhandstiftung „Stiftung Kükelhaus Soest“ soll als Startversion neben der Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V. bestehen und könnte mittel- bis langfristig in einer rechtsfähigen Stiftung als juristische Person ohne Eigentümer, Gesellschafter oder Mitglieder alle vermögenswerten Gegenstände, einschließlich des Geldvermögens, unter dem Grundsatz der Vermögenserhaltung in ihren Bestand nehmen.

In der Treuhandstiftung sollen geeignete Fundraising-Maßnahmen zur Vermögensmehrung konzipiert werden. Zur effizienten Erfüllung des Stiftungszweckes soll mit den Erben entwickelt werden, in welcher Form Nutzungsrechte am Werk von Hugo Kükelhaus an die Stiftung übertragen werden können. Der Weg für die Überführung des Nachlassvermögens in die Stiftung, ggf. auch in eine rechtsfähige Stiftung sollen aufgezeigt und am Aufbau eines geeigneten Netzwerkes für die Verbreitung von Werk und Ideen von Hugo Kükelhaus mitgewirkt werden.

## **§1 Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kükelhaus Soest“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der „Bürgerstiftung Hellweg-Region“ und wird als Partnerstiftung von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Soest.
- (4) Das Stiftungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.  
Das Werk und die Ideen von Hugo Kükelhaus sollen lebendig gehalten und ihre Fortentwicklung gefördert werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die Weiterarbeit an Werk und Ideen von Hugo Kükelhaus. Dies soll insbesondere erreicht werden in der projektorientierten Unterstützung des Vereins „Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.“. Durch die Stiftung soll der Nachlass von Hugo Kükelhaus wissenschaftlich betreut, nachhaltig bewahrt und erhalten sowie die Fortentwicklung gefördert und die Verbreitung entsprechender Publikationen ermöglicht werden.
- (3) Im Einzelnen soll der Stiftungszweck durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
  - a) Zusammenarbeit mit dem Verein und Förderung des Vereins „Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.“.
  - b) Zusammenarbeit mit der Nachlassseignerin, der Stadt Soest, und mit den Erben von Hugo Kükelhaus.
  - c) Pflege und Aufarbeitung des Archivbestandes und Nachlasses und dessen Ergänzung in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Soest um den Bestand dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.
  - d) Zusammenarbeit mit der „Hugo Kükelhaus Stiftung“ in CH-3432 Lützelflüh.
  - e) Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die Werk und Ideen von Hugo Kükelhaus verbreiten sowie Mitwirkung am Aufbau entsprechender Netzwerke.
  - f) Museale Gestaltung der ehemaligen Arbeitsräume von Hugo Kükelhaus und seines früheren Wohnhauses in Soest, insbesondere um seine dinglichen Werke (Prototypen von Erfahrungsfeldstationen, Spielzeuge, Möbel und andere Objekte) zu sichern und zu pflegen.
  - g) Information, Beratung und Förderung von Aktivitäten im Sinne der Kükelhaus'schen Ideen und Methoden (Förderung und Durchführung von z.B. Ausstellungen, Vorträgen, Seminaren, Publikationen, Projekten und Forschungsarbeiten über Leben und Werk von Hugo Kükelhaus).

- h) Förderung, Aufarbeitung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Verbreitung des Gedankengutes von Hugo Kükelhaus für Aus- und Weiterbildung, auch in Form von Stipendien.
- i) Anregung neuer Entwicklungen im Sinne der Ideen von Hugo Kükelhaus und Förderung entsprechender Projekte und Kooperationen mit Wissenschaft, Handwerk, Industrie und Kunst.
- j) Auslobung von Förderpreisen an Einrichtungen oder Personen, die in besonderer Weise den Stiftungszweck erfüllen.
- k) Unterstützung bei der Herausgabe von Publikationen und anderen Medienträgern zu Werk und Ideen von Hugo Kükelhaus im Sinne des Stiftungszweckes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 25.000,-- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Für die Dauer des Bestehens des Treuhandvertrages obliegt die Anlage des Stiftungsvermögens der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen als Sondervermögen getrennt von ihrem Vermögen zu verwalten. Spendenquittungen stellt die Treuhänderin aus.

(5) Das Stiftungsvermögen soll von der Volksbank Hellweg eG oder Rechtsnachfolgerin verwaltet werden, solange diese Stiftung besteht.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 12 AO.

(2) Freie Rücklagen können jährlich im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden, um inflationsbedingte Substanzverluste ausgleichen zu können und um die Effizienz der Stiftung auch für die Zukunft sicher zu stellen.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Ist die Art der Zuwendung auch nach Anhörung des Zubringenden nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, es sei denn der Erblasser hat anderes bestimmt.

(5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einen der vorbezeichneten Zweckbereiche zugeordnet werden. Die Zuordnung kann mit der Bindung an längerfristige Projekte verbunden werden.

## **§ 6 Stiftungsorgan**

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

Geborene Mitglieder sind:

- a) ein Mitglied der Erbenfamilien Friedrich H. Kükelhaus, Rockville, USA / Barbara Vogel, geb. Kükelhaus, 23911 Mustin oder eine von ihnen benannte Person
- b) der/die Vorsitzende des Vereins „Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.“ in Soest
- c) ein/e Vertreter/in der Stadt Soest

(3) Die geborenen Mitglieder können sechs weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Der Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V. ist hierzu ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Amtszeit beginnt am Tag der Berufung.

Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(4) Ein Kuratoriumsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten. Es kann von der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder einschließlich der geborenen Mitglieder nur aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Näheres kann das Kuratorium im Einzelfall in Sitzungen beschließen oder in einer Geschäftsordnung regeln.

(6) Vorsitzender des Kuratoriums ist der/die Vorsitzende des Vereins „Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.“ Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte ihren stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Das Kuratorium der Stiftung „Stiftung Kükelhaus Soest“ kann weitere Organe ernennen, Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten dieser Organe sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festzuhalten, die das Kuratorium erlässt.

(8) Die Haftung der Kuratoriumsmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(9) Die Mitglieder des Kuratoriums sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 7 Aufgaben, Beschlussfassungen des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

Zu den Aufgaben gehören weiter insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über den Jahresbericht
- b) die Beschlussfassung über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung

(2) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin und sind mit dem Finanzamt abzustimmen.

(4) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren und / oder fernmündlich gefasst werden. Sie sind dann jedoch protokollarisch zu dokumentieren.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von fünf Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr, stattfinden. Der Vorsitzende - bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - lädt die Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies unter Angabe des Beratungspunkts verlangt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, ebenso über die im Wege der schriftlichen und / oder fernmündlichen Verfahren zustande gekommenen Beschlüsse, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Kuratoriumsmitgliedern und der Treuhänderin spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 8 Treuhandverwaltung**

(1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und ist in allen Entscheidungen an die Vorgabe des Kuratoriums gebunden.

(2) Die Treuhänderin legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutern. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Die bei der Treuhänderin anfallenden Kosten für Grundleistungen und Zusatzleistungen der Verwaltung der Stiftung werden entsprechend des geschlossenen Treuhandvertrages von der Stiftung getragen und jährlich mit der Verwaltungskostenpauschale belastet.

## **§ 9 Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung**

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Treuhänderin und dem Kuratorium nicht mehr für

sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss mit Werk und Ideen von Hugo Kükelhaus zu tun haben.

(2) Treuhänderin und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss über die Auflösung hat einstimmig zu sein.

## **§ 10 Vermögensanfall**

(1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine zuvor vom Kuratorium zu bestimmende steuerbefreite Körperschaft, Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## **§ 11 Trägerwechsel**

(1) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhänderin kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

## **§ 12 Stellung des Finanzamtes**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Soest,

2008

---

Geschäftsführender Vorstand der Hugo Kükelhaus Gesellschaft e.V.